



GEMEINDE WÜRENLOS

**Leistungsvereinbarung
zwischen der Einwohnergemeinde
Würenlos und den Technischen
Betrieben Würenlos**

vom 5. Mai 2008

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Leistungsauftrag
§ 2	Weitere Leistungen
§ 3	Dienstleistungen für die Einwohnergemeinde
§ 4	Dienstleistungen der Gemeindeverwaltung
§ 5	Benützung von öffentlichem Grund und Boden
§ 6	Eigentumsregelung
§ 7	Konzessionsabgabe an die Einwohnergemeinde
§ 8	Öffentliche Beleuchtung
§ 9	Öffentliche Brunnen
§ 10	Hydranten
§ 11	Inkrafttreten, Kündigung

Anhang

Verwaltungsentschädigung

- Elektrizitätsversorgung
- Wasserversorgung
- Kommunikationsnetz

Der Gemeinderat Würenlos, gestützt auf § 11 Abs. 1 lit. c des Reglements über die Organisation der Technischen Betriebe Würenlos vom 20. Oktober 2008, erlässt die nachstehende Leistungsvereinbarung

§ 1

Leistungsauftrag

¹ Die Einwohnergemeinde Würenlos erteilt den Technischen Betrieben Würenlos (nachfolgend kurz "TBW" genannt) den Auftrag, während der Dauer dieser Vereinbarung auf ihrem Gemeindegebiet gewerbsmässig Elektrizität und Trinkwasser abzugeben sowie Kommunikationsdienstleistungen zu erbringen. Im Weiteren beauftragt sie die TBW die dafür erforderlichen Leitungen und Anlagen zu erstellen, zu betreiben, zu unterhalten, zu erneuern und zu erweitern.

² Die TBW stellen im Auftrag der Einwohnergemeinde Würenlos die Trinkwasserversorgung in Notlagen sicher.

§ 2

Weitere Leistungen

¹ Die TBW können für die Einwohnergemeinde Würenlos oder Dritte weitere öffentliche Aufgaben erfüllen oder gewerbliche Leistungen erbringen, die einen Bezug zu ihrem Leistungsauftrag aufweisen.

² Die Erfüllung von Aufgaben oder die Erbringung von Leistungen für die Einwohnergemeinde und Dritte sind nach Marktpreisen zu verrechnen.

§ 3

Dienstleistungen für die Einwohnergemeinde

¹ Die TBW erbringen für die Einwohnergemeinde Würenlos folgende zusätzliche Leistungen:

- a) Betrieb und Unterhalt der Anlagen der öffentlichen Beleuchtung;
- b) Verrechnung, Inkasso und Mutationen der Abwasser- und Kehrichtgrundgebühren der Einwohnergemeinde.

² Die TBW verrechnen der Einwohnergemeinde für ihre Dienstleistungen im Zusammenhang mit den Abwasser- und Kehrichtgrundgebühren einen jährlichen Pauschalbetrag, basierend auf 1 % des Gebührenertrages des vorangehenden Jahres.

³ Die Entschädigung der öffentlichen Beleuchtung ist in § 8 geregelt.

§ 4

Dienstleistungen der Gemeindeverwaltung

¹ Die Gemeindeverwaltung der Einwohnergemeinde Würenlos erbringt für die TBW folgende Leistungen:

- Führung der Buchhaltung
- Ablage des Jahresabschlusses
- Bewirtschaftung der Kreditoren und Debitoren
- Erstellung der Mehrwertsteuerabrechnung
- Personaladministration
- Bewirtschaftung der Stammdaten
- Führung des Versicherungswesens
- Informatik, Telefon, Kopierer und Büromaterial

² Die Verrechnung der Aufwendungen für die obgenannten Leistungen erfolgt mit einer jährlichen Verwaltungsentschädigung, welche den Sparten Elektrizitätsversorgung, Wasserversorgung und Kommunikationsnetz anteilmässig belastet wird. Die Einzelheiten der Verrechnung sind im Anhang zu dieser Vereinbarung dargestellt.

³ Die Einwohnergemeinde stellt den TBW Büroräumlichkeiten inkl. der erforderlichen Informatik-Infrastruktur im Gemeindehaus zur Verfügung. Der Mietzins beträgt Fr. 30'000.00 zuzüglich Nebenkosten (Basis 1. Januar 2009).

§ 5

Benützung von öffentlichem Grund und Boden

¹ Die TBW sind berechtigt, für ihre Verteilanlagen den öffentlichen Grund zu beanspruchen.

² Die Baukosten für die Beanspruchung des öffentlichen Grundes und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands gehen zulasten der TBW.

³ Werden Arbeiten gleichzeitig mit solchen der Einwohnergemeinde Würenlos ausgeführt, so werden die Kosten nach Massgabe der beidseitigen Interessen aufgeteilt.

§ 6

Eigentumsregelung

¹ Das Eigentum an den Verteilanlagen ist bei der Einwohnergemeinde Würenlos.

² Die TBW übernehmen für die Einwohnergemeinde alle Verpflichtungen, welche mit der Tätigkeit der Elektrizitätsversorgung, der Wasserversorgung und des Kommunikationsnetzes zusammenhängen.

³ Für Schäden aus dem Eigentum der Verteilanlagen und dem Betrieb der übertragenen Aufgaben ist eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Die TBW tragen die Versicherungskosten.

§ 7

Konzessionsabgabe an die Einwohnergemeinde

¹ Die TBW entrichten der Einwohnergemeinde Würenlos für die eingeräumten Vorteile eine jährliche Konzessionsabgabe. Sie beträgt 0,7 Rappen pro Kilowatt-Stunde Netznutzungsentgelt und 1 % des im Kommunikationsnetz erzielten Umsatzes. In der Wasserversorgung wird keine Abgabe erhoben.

² Die Ausrichtung der Abgeltung erfolgt drei Monate nach Abschluss des Geschäftsjahrs. Beide Vertragsparteien können erstmals nach Ablauf von fünf Jahren seit Vertragsschluss die Neufestlegung der Abgeltung verlangen. Wünscht eine Vertragspartei eine derartige Anpassung, teilt sie dies mindestens drei Monate vor Ablauf der Geltungsdauer der anderen Vertragspartei schriftlich mit. Sofern keine fristgerechte Mitteilung erfolgt, hat der Abgeltungsbetrag für fünf weitere Jahre Gültigkeit.

§ 8

Öffentliche Beleuchtung

¹ Die TBW erstellen, betreiben und unterhalten die öffentliche Beleuchtung der Strassen und Plätze im Auftrag der Einwohnergemeinde Würenlos, welche Eigentümerin der Anlagen ist.

² Die TBW verrechnen der Einwohnergemeinde jährlich per 31. Dezember ihre Leistungen für den Betrieb der öffentlichen Beleuchtung und für Änderungen, Anpassungen und Erneuerungen bestehender Beleuchtungsanlagen ihre Aufwendungen nach ausgewiesenem Aufwand.

³ Die Erstellung neuer Beleuchtungsanlagen wird durch die Einwohnergemeinde finanziert. Die TBW unterbreiten den Gemeindebehörden rechtzeitig vor der Realisierung ein Kreditbegehren zur Bewilligung.

⁴ Die TBW liefern der Einwohnergemeinde den Strom für die öffentliche Beleuchtung gemäss den jeweils gültigen Tarifen.

§ 9

Öffentliche
Brunnen

¹ Die öffentlichen Brunnen werden durch die Einwohnergemeinde Würenlos erstellt.

² Die TBW erstellen, betreiben und unterhalten die Installationen der öffentlichen Brunnen. Namentlich sind dies die Quellenfassungen, Brunnenleitungen und die einzelnen Brunnen. Die TBW verrechnen der Einwohnergemeinde ihre Aufwendungen nach Aufwand.

³ Für die Belieferung von Brunnen, die im öffentlichen Wassernetz angeschlossen sind, wird der Verbrauch gemessen und nach dem ordentlichen Tarif der Einwohnergemeinde verrechnet.

§ 10

Hydranten

¹ Die TBW stellen im Auftrag der Einwohnergemeinde Würenlos die erforderlichen Hydranten auf.

² Die TBW erhalten dafür eine Entschädigung, die nach Anzahl der Hydranten bemessen wird.

§ 11

Inkrafttreten,
Kündigung

¹ Die vorliegende Leistungsvereinbarung tritt am 1. Januar 2009 nach Genehmigung durch den Gemeinderat der Einwohnergemeinde Würenlos und der Verwaltungskommission der TBW. Sie ist auf unbestimmte Dauer abgeschlossen worden.

² Die Vereinbarung kann von beiden Vertragsparteien erstmals nach Ablauf von fünf Jahren schriftlich gekündigt werden. Dabei ist eine zwölfmonatige Kündigungsfrist einzuhalten.

Beschlossen durch den Gemeinderat am 5. Mai 2008.

Würenlos, 5. Mai 2008

GEMEINDERAT WÜRENLOS

Der Gemeindeammann:
Hans Ulrich Reber

Der Gemeindegeschreiber:
Daniel Huggler

Beschlossen durch die Verwaltungskommission TBW am 3. April 2008.

Würenlos, 3. April 2008

**VERWALTUNGSKOMMISSION
TECHNISCHE BETRIEBE WÜRENLOS**

Der Präsident:
Felix Vogt

Der Protokollführer:
Beat Heinz